

Satzung

der

Hamburgischen Kulturstiftung

Genehmigt am 16.2.2011

von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

mit einer Ergänzung vom 12.9.2013

sowie einer Änderung vom 15.9.2014

und einer Änderung vom 21.4.2021

Präambel

Die von der Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Jahr 1988 errichtete rechtsfähige Stiftung erhält nachstehende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen
»Hamburgische Kulturstiftung« – im folgenden »Stiftung« genannt –
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kunst und Kultur in Hamburg.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung kultureller Vorhaben aller Kunstsparten;
 - Förderung neuer Entwicklungen auf den Gebieten von Kunst und Kultur;
 - Förderung der Bewahrung, der Sicherung und des Erwerbs wertvoller Bau- und Kulturdenkmäler, von Kunstgegenständen und Sammlungen;
 - Förderung und Unterstützung der Arbeit von Künstlern bei der Durchführung ihrer künstlerischen Arbeiten nach Maßgabe der vom Stiftungsrat zu erlassenden Richtlinien.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist. Hiervon darf ein Kapitalgrundstock in Höhe von 2 Mio. EUR nicht angegriffen werden.
- (2) Die Stiftung ist auf nachhaltiges Wachstum ausgerichtet. Sie nimmt daher Zuwendungen jeder Art entgegen, und zwar sowohl solche, die zeitnah zu verwenden sind (Spenden) als auch solche, die in ihrem Bestand erhalten werden sollen (Zustiftungen). Sollten die Förderer im Einzelfall keine konkrete

Zweckbestimmung bezeichnet haben, entscheidet der Stiftungsrat, ob Zuwendungen dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für laufende Ausgaben verwendet werden.

Spenden und Zustiftungen können auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt werden (Zweckzuwendungen). Soweit Zustiftungen lediglich zur Verfolgung bestimmter Stiftungszwecke erfolgen, sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen erzielten Erträge in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert zu ermitteln und zu verwenden, und zwar nach Maßgabe der mit den Zustiftern getroffenen Vereinbarungen.

Einem Zustifter kann das Recht eingeräumt werden, dem Vorstand Vorschläge über die Verwendung der aus seiner Zustiftung erwirtschafteten Mittel zu machen. Das Vorschlagsrecht ist zeitlich zu befristen. Der Vorstand soll diese Vorschläge beachten, sofern sie sich im Rahmen des nach der Stiftungssatzung und dem Gesetz Zulässigen halten. Der Vorstand kann Zustiftungen auf Wunsch des Zustifters einen Namen geben (Namenzustiftung).

Die Stiftung kann mit Zustimmung des Stiftungsrats nicht rechtsfähige Stiftungen (Treuhandstiftungen) entgeltlich bzw. unentgeltlich verwalten oder entgeltlich bzw. unentgeltlich das Amt eines Organmitglieds in einer anderen rechtsfähigen Stiftung oder die Verwaltung einer anderen rechtsfähigen Stiftung übernehmen. Sie kann auch einzelne Mitglieder ihres Vorstandes mit der Übernahme einer Organfunktion in einer Treuhandstiftung oder einer anderen rechtsfähigen Stiftung betrauen.

Es ist nicht erforderlich, dass die nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die anderen rechtsfähigen Stiftungen dieselben Zwecke wie die Hamburgische Kulturstiftung verfolgen. Die Zwecke der nicht rechtsfähigen oder anderen rechtsfähigen Stiftungen sollen jedoch einen überwiegenden Bezug zur Gemeinwohlförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, entscheidet über Maßnahmen nach diesem Absatz der Vorstand.

- (3) Das Vermögen der Stiftung darf nur veräußert oder belastet werden, wenn vom Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Zinsen und Erträge des Vermögens, die Zuwendungen der Förderer sowie die Erträge aus sonstigen Aktivitäten der Stiftung, wie zum Beispiel die Durchführung von Benefizveranstaltungen.
- (4) Unter Beachtung der jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsrat
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
 - der Nominierungsausschuss
- (2) Die Organmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine Ausnahme bildet der geschäftsführende Vorstand. Er erhält eine angemessene Vergütung, die durch den Stiftungsrat bestimmt wird. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies zulässt.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses vom Kuratorium bestellt.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie einen oder zwei Stellvertreter/innen.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (4) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, können Beschlüsse des Stiftungsrats auch im schriftlichen Verfahren durch Brief oder E-Mail gefasst werden. Die Aufforderung zu einer solchen Stimmabgabe erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Stiftungsrats unter Mitteilung des genau formulierten Antrags und unter Angabe des letzten

Abstimmungstages. Berücksichtigt werden nur die Stimmabgaben, die bis zum letzten Abstimmungstag beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Stiftungsrats eingegangen sind. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren nur gefasst werden, wenn mindestens sechs Mitglieder des Stiftungsrats an diesem Verfahren teilnehmen. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren gilt als Ablehnung des schriftlichen Verfahrens. Auch im schriftlichen Verfahren beschließt der Sitzungsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch im schriftlichen Verfahren entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende hat den Beschlussinhalt festzustellen und die Mitglieder des Stiftungsrats hierüber unverzüglich nach dem letzten Abstimmungstag zu informieren.

- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Mitglieder außer dem abzubrufenden zustimmen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Angelegenheiten der Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, sowie über die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht des Vorstands. Er leitet beide Vorlagen nach Beschlussfassung an das Kuratorium zur Kenntnis. Er beaufsichtigt den von ihm eingesetzten Vorstand, entscheidet über den von diesem aufgestellten Wirtschaftsplan sowie über die von diesem vorgelegten Vorschläge über die Verwendung der Zweckmittel.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Besetzung des Vorstands und alle mit eventuellen Anstellungsverträgen zusammenhängenden Fragen. Er vertritt die Stiftung gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Stiftungsrat entscheidet über die Bestellung von zwei Mitgliedern des Nominierungsausschuss gemäß § 11 Abs. 1.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorstandsvorsitzenden und dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der Vorstand handelt in gemeinschaftlicher Verantwortung. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung, erstellt den Wirtschaftsplan, die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht. Er leitet und verwaltet die Stiftung, bereitet die Beschlüsse des Stiftungsrats vor und führt diese aus. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand einer Geschäftsstelle, die vom geschäftsführenden Vorstand geleitet wird.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich eine Ersatzperson. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führt der verbleibende Vorstand die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweils nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
- (5) Der Stiftungsrat kann ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen 3/4 aller Stiftungsratsmitglieder zustimmen.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll aus bis zu 20, mindestens aber 15 Mitgliedern bestehen. Ihm sollen angehören 4 im Bereich der Kultur sachverständige Personen sowie im Übrigen Förderer/innen der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Nominierungsausschusses durch das Kuratorium bestellt.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Jedes Kuratoriumsmitglied übernimmt die Verpflichtung, die Ziele der Stiftung aktiv zu unterstützen.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 1. Unterstützung der Stiftung.
 2. Beratung des Stiftungsrats bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Förderungsschwerpunkten.
 3. Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats gemäß § 6.
 4. Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums gemäß § 9.
 5. Bestellung von zwei Mitgliedern des Nominierungsausschusses gemäß § 11 Abs. 1.
 6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung.
- (3) Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens einmal jährlich statt. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der

Vorsitzende/die Vorsitzende den Ausschlag. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands nehmen in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

§ 11

Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Stiftungsrat und zwei weitere Mitglieder vom Kuratorium mit der Maßgabe bestellt, dass die jeweiligen Vorsitzenden des Stiftungsrats und des Kuratoriums dem Nominierungsausschuss angehören sollen.
- (2) Dem Nominierungsausschuss steht das alleinige Vorschlagsrecht für die Bestellung und Wiederbestellung von Mitgliedern des Stiftungsrats und des Kuratoriums zu.

§ 12

Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Das ausscheidende Stiftungsrats-, Kuratoriums- oder Nominierungsausschussmitglied bleibt bis zur Wiederbestellung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Für alle Organmitglieder endet die Amtszeit spätestens mit Vollendung des 80. Lebensjahres. Ansonsten endet das Amt durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung, Tod oder Niederlegung, welche jederzeit zulässig ist.
- (3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, wird unverzüglich ein Nachfolger bestellt. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Für das Kuratorium und den Stiftungsrat kann ein Nachfolger für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.

§ 13

Rechnungslegung und Prüfung

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch den Vorstand Rechnung zu legen.

§ 14

Satzungsänderung, Auflösung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie über eine Änderung des Stiftungszwecks bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats. Das Kuratorium ist vorher zu hören. Der Beschluss über eine Änderung des Stiftungszwecks bedarf der Zustimmung des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§ 15

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.
- (2) Ein Organmitglied, das bei Inkrafttreten der Änderung der Satzung vom 21.4.2021 für eine Amtszeit bestellt war, die über die Vollendung des 80. Lebensjahres hinaus reicht, bleibt bis zum Ablauf der Zeit seiner Bestellung im Amt.

Genehmigt am 16.2.2011 von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg mit einer Ergänzung vom 12.9.2013 sowie einer Änderung vom 15.9.2014 und vom 21.4.2021.